

Drillbohrer Yankee

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **17 (1901)**

Heft 17

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-579308>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schritte einzutreten. Die Bedürfnisfrage sei nicht neu. Schon in den ersten Versammlungen des Vereins, in den Jahren 1879, 1880, 1881 habe man dieselbe besprochen; das „Gewerbeblatt“ von Winterthur galt damals wenigstens nominell als Vereinsorgan. Im Frühjahr 1884 wurde ein Antrag erheblich erklärt, der Centralvorstand möge die Herausgabe eines vollständig gehaltenen Vereinsorgans prüfen. In der außerordentlichen Delegiertenversammlung im August 1885 sodann wurde ein Antrag der Sektion Burgdorf, es sei das „Gewerbe“ als offizielles Organ des Schweizerischen Gewerbevereins zu erklären, dem neuen Centralvorstand zur Prüfung überwiesen. Dieser Antrag sei heute noch pendend. Referent erwähnt sodann des Vereinsbeschlusses von 1888 betreffend die „Organe für die offiziellen Publikationen des Vereins“, nach welchem heute als solche Organe noch gelten: „Gewerbe“, „Handwerkerzeitung“ und „Artisan“. Die heutige Vorlage beruhe auf dieser Vorgeschichte.

Unter Verweisung auf den gedruckten Bericht, welcher die Bedürfnisfrage genügend nachweise, bespricht er kurz den Zweck, die Aufgaben und den vorgesehenen Inhalt des Vereinsorgans, die mannigfachen Anforderungen, welche man an ein solches stellen müsse, und erörtert die Frage, ob denn wirklich heute ein gewerbliches Blatt bestehe, das diesen Anforderungen schon Genüge leisten könnte; er muß dies verneinen. Der Schweizer Gewerbeverein habe sich wiederholt für eine kräftige Aktion in gewerbepolitischen Fragen ausgesprochen; das vorgeschlagene Organ würde für diese gewerbepolitische treibende Kraft werden. Er widerlegt die in einem anonymen Flugblatt und in verschiedenen Einsendungen der Fachpresse ausgesprochenen Verdächtigungen, als wollten der Centralvorstand oder das Sekretariat mit diesem Organ eigene Politik treiben oder dasselbe im persönlichen Interesse ausnützen. Was mit der gewerbepolitischen gemeint sei und bezweckt werde, darüber könne für kein vorurteilsfreies Mitglied ein Zweifel herrschen.

Da das Vereinsorgan sich nur mit wirtschaftlichen Fragen befassen solle und beruflich-technische Abhandlungen gänzlich ausgeschlossen seien, so werde das Organ auch keine Konkurrenz für die Fachpresse bedeuten, diese letztere vielmehr unterstützen und fördern können.

Von einer Konkurrenz könne höchstens gegenüber der allgemein gewerblichen Presse die Rede sein; es werde sich aber fragen, inwieweit der Schweizerische Gewerbeverein diesen Zeitungen Rücksichten schuldig sei. Wohlerworbene Rechte können nicht geltend gemacht werden. Man werde die Verdienste einzelner dieser Zeitungen um den Verein gerne anerkennen, jedoch nicht für alle in gleichem Maße; übrigens beruhen solche wohl auch auf Gegenseitigkeit, indem die „Publikationsorgane“ diesen Titel zur Reklame benützen, wodurch der Verein oft für Artikel verantwortlich gemacht werde, welche er nicht veranlaßt habe, ja die sogar seiner Tendenz widersprechen, ohne daß er auf die Redaktion dieser Organe irgend einen Einfluß ausüben könne. Von einer Rücksichtnahme auf solche Zeitungen, die vorwiegend Annoncen- oder Reklameblätter seien, könne im Grunde kaum die Rede sein; folglich könne es sich nur um ganz wenige Zeitungen handeln, denen man gerne so viel wie möglich entgegenkommen werde. Es sei nicht das Bestreben des Centralvorstandes, neue Konkurrenz zu schaffen, sondern vielmehr die Kräfte zu konzentrieren und die Konkurrenz wo möglich zu vermindern, jedenfalls aber könne es sich nur um eine loyale, der Gesamtheit nützliche Konkurrenz handeln. Die durch das anonyme Flugblatt ausgestreute Vermutung, es handle sich im Projekt um ein obligatorisches Abonnement für die Vereinsmitglieder, sei irreführend, kein Mensch denke

an ein solches Obligatorium. Man wolle und könne das Organ erst ins Leben treten lassen, wenn etwa 3—4000 Mitglieder sich zu einem freiwilligen Abonnement verpflichten und damit die sämtlichen Kosten zum vornherein sichergestellt werden. Die Vereinstafel dürfe finanziell nicht belastet werden und keinerlei Risiko übernehmen. Der Verein müsse sich bloß das Eigentumsrecht sichern, um eine Gewähr zu haben, daß das Vereinsorgan ganz in seinem Dienste stehe. Der Verein als Eigentümer würde einen Pachtvertrag mit einem geschäftstüchtigen Verleger abschließen, wobei eine schon bestehende Gewerbezeitung wenn thunlich berücksichtigt werden könnte. (Fortsetzung folgt.)

Warnung vor Ausbeutung.

(Mitgeteilt vom Sekretariat des Schweizer. Gewerbevereins.)

Wir werden darauf aufmerksam gemacht, daß Schweizerische Sattler und Tapezierer von deutschen Inhabern schweizerischer Patente für Bettartikel, wie Polsterstücke und Federmatrizen, vielfach mit Lizenz-Anerbieten heimgesucht werden. Die Lizenz-Offerten sind jeweilen auf örtlich kleine Kreise beschränkt, z. B. Kreise mit 5000 Einwohnern; sie lauten auf die (unbestimmte) Dauer der Aufrechterhaltung des Patentes und es wird für dieselben, wenn wir recht berichtet sind, ein Aversalpreis von 200 Fr. verlangt. Irgend eine Gewähr für 15-jährige Dauer des Patentes wird nicht geboten. Die schweizerischen Interessenten sollten in den Stand gesetzt werden, sich über den relativen Wert dieser Lizenzen ein Bild zu machen. Obige Zahlen würden z. B. dem Inhaber eines Federmatrizen-Patentes auf die ganze Schweiz, mit einer Einwohnerzahl von rund 3,250,000, ein Lizenzergebnis von 130,000 Franken sichern. Um gleichvielmal, wie diese Summe für die ganze Schweiz zu hoch erscheinen mag, ist auch die Summe von 200 Fr. zu hoch für einen Einwohnerkreis von 5000 Personen. Wenn ein Sattler oder Tapezierer, um die Lizenzgebühr von 200 Fr. wieder aufzubringen, auf jede nach dem Patent hergestellte Matratze einen Patentzuschlag von 5 Fr. berechnet, so muß er 40 Matratzen an den Mann bringen, um nur die Lizenzgebühr herauszuschlagen. Jeder Sattler und Tapezierer mag sich selbst fragen, wie lange er braucht, um in seinem Lizenzbezirk 40 Matratzen des betreffenden Systems zu verkaufen.

Drillbohrer Yankee.

(Eingesandt.)



Der Yankee-Drillbohrer hat sich in kurzer Zeit als ein in allen Beziehungen vorteilhaftes Werkzeug zum Bohren von Holz, Eisen und Stahl erwiesen.

Die mit Doppelnuthe versehene Spindel gestattet eine fortwährende Vorwärts-Bewegung des Bohrers, so daß die amerikanischen Spiralbohrer zur Verwendung gelangen können, wodurch eine saubere und rasche Bohrung erzielt wird.

Das centrirt spannende Bohrfutter spannt Bohrer von 0—5 mm. Zum Losdrehen der Bohrer wird am Drillerei eine Schaltung verstellt, daselbe bis an den Spannkopf vorgelassen, worauf mit größerer Kraft das Lösen der Bohrer erfolgen kann.

Preis des Yankee-Drillbohrer 16 Fr., mit 9 Spiralbohrern 1—5 mm Fr. 18. 50, zu beziehen durch F. Schwarzenbach in Genf.